

## **Die Landesregierung Baden-Württemberg hat die Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 erneut geändert.**

Gem. § 13 Absatz 1 Nummer 8 der **ab 19. April 2021** gültigen Fassung der CoronaVO ist der Betrieb von öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten grundsätzlich untersagt. **Für den kontaktarmen Freizeit- und Amateursport (Tennisport) ist der Betrieb nach Maßgabe von § 9 Absatz 1 CoronaVO zulässig.** § 9 Absatz 1 CoronaVO führt aus, dass Ansammlungen (1) mit Angehörigen des eigenen Haushaltes und (2) von Angehörigen des eigenen und eines weiteren Haushaltes, mit insgesamt nicht mehr als fünf Personen gestattet sind. Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 14 Jahre zählen dabei nicht mit. Im Freien können Gruppen von bis zu 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahren Freizeit- und Amateursport ausüben.

Stellt das zuständige Gesundheitsamt in einem Land- oder Stadtkreis im Rahmen einer regelmäßig durchzuführenden Prüfung eine seit fünf Tagen in Folge bestehende Sieben-Tages-Inzidenz von **weniger als 50 Neuinfektionen** mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner fest, so ist ab dem Inkrafttreten nach Absatz 7 gem. § 20 Absatz 3 Nummer 3 CoronaVO der Betrieb von Sportanlagen und Sportstätten sowie die Sportausübung im Freien abweichend von § 13 Absatz 1 Nummer 8, § 9 Absatz 1 CoronaVO **auch für Gruppen von bis zu zehn Personen gestattet**, soweit die Sportart kontaktarm ausgeübt wird.

Stellt das zuständige Gesundheitsamt in einem Land- oder Stadtkreis im Rahmen einer regelmäßig durchzuführenden Prüfung eine seit drei Tagen in Folge bestehende Sieben-Tages-Inzidenz von **mehr als 100 Neuinfektionen** mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner fest, so ist ab dem Inkrafttreten nach Absatz 7 gem. § 20 Absatz 5 Nummer 2 CoronaVO abweichend von § 13 Absatz 1 Nummer 8 CoronaVO der Sport in Form der kontaktlosen Ausübung **nur allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushaltes zulässig**. Auf weitläufigen Außenanlagen (Tennisanlagen im Freien) dürfen mehrere Gruppen nach der vorgenannten Maßnahme den Sport ausüben, wenn ein Kontakt zwischen den jeweiligen Gruppen ausgeschlossen ist.

**Die Landesregierung Baden-Württemberg hat die Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 erneut geändert.**

	<b>Inzidenz unter 50</b>	<b>Inzidenz unter 100</b>	<b>Inzidenz über 100</b>
<b>Tennisplätze im Freien</b>	<p>Max. 10 Personen.</p> <p>Im Freien können Gruppen von bis zu 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahren Freizeit- und Amateursport ausüben. Für die Betreuung von Kindergruppen dürfen so viele Aufsichtspersonen anwesend sein, wie es für die Aufsichtsführung notwendig ist</p> <p>Weitläufige Anlagen dürfen auch von mehreren individualsportlich aktiven Personen unter Einhaltung der Abstandsregeln genutzt werden, sofern sich diese nicht begegnen.</p> <p>Die Nutzung von Umkleiden, Duschen, Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen für den Freizeit- und Amateursport ist untersagt.</p>	<p>Max. 5 Personen aus 2 Haushalten. Kinder der jeweiligen Haushalte bis einschließlich 14 Jahre zählen dabei nicht mit.</p> <p>Im Freien können Gruppen von bis zu 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahren Freizeit- und Amateursport ausüben. Für die Betreuung von Kindergruppen dürfen so viele Aufsichtspersonen anwesend sein, wie es für die Aufsichtsführung notwendig ist</p> <p>Weitläufige Anlagen dürfen auch von mehreren individualsportlich aktiven Personen unter Einhaltung der Abstandsregeln genutzt werden, sofern sich diese nicht begegnen.</p> <p>Die Nutzung von Umkleiden, Duschen, Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen für den Freizeit- und Amateursport ist untersagt.</p>	<p>Allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts.</p> <p>Weitläufige Anlagen dürfen auch von mehreren individualsportlich aktiven Personen unter Einhaltung der Abstandsregeln genutzt werden, sofern sich diese nicht begegnen.</p> <p>Die Nutzung von Umkleiden, Duschen, Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen für den Freizeit- und Amateursport ist untersagt.</p>